

Neuer Selbstbehalt für Originalpräparate

Sie haben sicherlich durch die Nachrichten erfahren, dass ab dem 1. Januar 2006 der Selbstbehalt für Originalpräparate erhöht wird. Wer statt eines Generikums das Originalmedikament bezieht, soll künftig 20% statt 10% Selbstbehalt bezahlen.

Es ist uns ein Anliegen, Ihnen dazu nähere Informationen zu geben. Untenstehend, einige wichtige Punkte aus dem Kommentar zu den Verordnungsänderungen vom 9. November und 12. Dezember 2005, welche am 16. Dezember 2005 vom Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) veröffentlicht wurden.

- Um die Abgabe des Originalpräparats sicherzustellen, muss die behandelnde Medizinal-Person auf dem Rezept handschriftlich und deutlich vermerken: "aus medizinischen Gründen nicht substituieren". Dieser Hinweis zeigt der Apothekerin bzw. dem Apotheker an, dass die Substitution gemäss Art. 52a KVG ausgeschlossen ist. Der Vermerk "sic" genügt nicht. Wird vom behandelnden Arzt ausdrücklich das Originalpräparat verordnet, kommt die neue Regelung nicht zur Anwendung.
- Die behandelnde Medizinalperson muss ausserdem auf der Rechnung einen Hinweis anbringen, dass die Verschreibung des Originalpräparates medizinisch begründet ist.
- Der jährliche Höchstbetrag des Selbstbehaltes, sofern mit der Krankenkasse nicht höher vereinbart, beläuft sich auf 700 Franken für Erwachsene und 350 Franken für Kinder. Ist ein höherer Selbstbehalt als 10 Prozent zu entrichten, wird der die 10 Prozent übersteigende Betrag nur zur Hälfte an diesen Höchstbetrag angerechnet. Wird zum Beispiel auf einem Originalpräparat zu 100 Franken ein Selbstbehalt von 20 Franken erhoben, so werden davon nur 15 Franken an den jährlichen Höchstbetrag des Selbstbehaltes angerechnet. Ist der maximale Selbstbehalt einmal pro Jahr erreicht, was für den transplantierten Patienten zutrifft, übernimmt die Krankenkasse die Kosten zu 100%, wie dies bis anhin der Fall war.
- Das Generikum muss mindestens 20% günstiger als das Originalpräparat sein. Ist dies nicht der Fall, gelten weiterhin die 10% für das Originalpräparat. Die Generikalliste des BAG beinhaltet die von dieser Massnahme betroffenen Präparate von der Spezialitätenliste. Derzeit wird diese vom BAG modifiziert.
- Den Krankenkassen wird zur Umsetzung eine Übergangsfrist bis zum 1. April 2006 eingeräumt.

Involvierte Ärzte und Pharmafirmen versuchen zurzeit unsere Medikamente von dieser Regelung auszunehmen.

Wir möchten gerne nochmals darauf hinweisen, dass es kaum Wirksamkeits- und Sicherheitsstudien mit Ciclosporin-Generika bei transplantierten Patienten gibt. Alle bisherigen Zulassungen haben nur die Bioäquivalenz des Generikums bei gesunden Probanden belegt.

Generell empfehlen wir nur in Absprache mit dem behandelnden Arzt einen Wechsel auf ein anderes Präparat vorzunehmen. Unbedingt sollte beachtet werden, dass auch keine selbstgekauften Medikamente ohne Rücksprache eingenommen werden sollte. Dies gilt vor allem auch bei pflanzlichen Mitteln.